

Ausschreibung im Rahmen der Strategie Innovatives Oberösterreich 2020

Förderungen für „Produktionsstandort OÖ 2050: Industrie 4.0“

Ausschreibungsleitfaden

Ausschreibungseröffnung
15. September 2014

Einreichfrist
21. November 2014
12:00 Uhr

Version 1.0 vom 12.09.2014

Inhaltsverzeichnis

0	Das Wichtigste in Kürze.....	4
1	Motivation.....	5
1.1	Strategische Ziele	5
1.2	Operative Ziele.....	5
2	Themen der Ausschreibung	6
2.1	Stimulierung der Kooperation Wissenschaft / Wirtschaft	7
3	Schwerpunkt Kooperation Wissenschaft / Wirtschaft: Anforderungen und Förderungskonditionen	8
3.1	Was sind Kooperative F&E Projekte?	8
3.2	Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?	8
3.3	Was sind die Pflichten der Konsortialführung?	9
3.4	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?	9
3.4.1	Wer ist förderbar?	9
3.4.2	Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar?	9
3.5	Ist eine Beteiligung von Partnern außerhalb Oberösterreichs möglich?.....	9
3.6	Wie hoch ist die Förderung?	10
3.7	Welche Kosten werden anerkannt?	11
3.8	Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?	11
3.9	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?.....	12
3.10	Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	15
3.11	Wissenschaftliche Integrität.....	15
4	Ausschreibungsdokumente	16
5	Ablauf der Einreichung	16
5.1	Wie verläuft die Einreichung?	16
5.2	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?	17
6	Projektbewertung und Förderungsentscheidung	18
6.1	Was ist die Formalprüfung?	18
6.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?	18
6.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	18
7	Ablauf nach der Förderungsentscheidung.....	19
7.1	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?	19
7.2	Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?	19
7.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?	19
7.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	20
7.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	20
7.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	21
7.7	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	21
8	Rechtsgrundlagen.....	21

9	Weitere Förderungsmöglichkeiten	23
10	Anhang	24
10.1	Was bedeutet „Industrielle Forschung“	24

0 Das Wichtigste in Kürze

Im Rahmen von **Produktionsstandort OÖ 2050: Industrie 4.0** stehen für die Ausschreibung **max. 3.000.000 Euro** zur Verfügung.

Ausschreibungsübersicht	
Instrument	Kooperation Forschungseinrichtungen / Wirtschaft
<i>Kurzbeschreibung</i>	Entwicklung von Exzellenz in der sicheren und zuverlässigen Produktion
Eckdaten	Eckdaten
beantragte Förderung in €	mind. 100.000
geförderte Kosten	max. 800.000
Förderungsquote	max. 80%
Laufzeit in Monaten	max. 36 Monate
Einreicher	Oberösterreichische Forschungseinrichtung oder oberösterreichisches Unternehmen
Kooperations- erfordernis	Ja
Budget gesamt	max. 3 Millionen Euro
Einreichfrist	von 15. September bis 21. November 2014 12:00 Uhr
Sprache	Deutsch
Ansprech- person	Peter Kerschl Tel.: 0 57755-5022 peter.kerschl@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/ooe2050-industrie4.0 https://ecall.ffg.at

Die Einreichung ist ausschließlich via eCall (<https://ecall.ffg.at>) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

Bitte beachten Sie:

Sind die Formalvoraussetzungen für eine Projekteinreichung entsprechend den Konditionen und Kriterien dieses Ausschreibungsleitfadens nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aufgrund der erforderlichen Gleichbehandlung aller Förderungsansuchen ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden und formal abgelehnt!

1 Motivation

1.1 Strategische Ziele

Gemäß dem Programmbuch „Innovatives Oberösterreich 2020“ ist Oberösterreich im Jahr 2020 eine führende Industrieregion in Europa und hält dem Druck der Globalisierung durch konkurrenzfähige Produkte und Dienstleistungen stand.

Durch technisch führende, adaptive und qualitative hochwertige Produktionsprozesse sichert das Land einen hohen Wertschöpfungsanteil und damit Arbeitsplätze. Mit der vorliegenden Ausschreibung „Produktionsstandort OÖ 2050: Industrie 4.0“ fördert das Land Oberösterreich Projekte mit zentralen produktionsspezifischen Themen aus dem Aktionsfeld 1 „Industrielle Produktionsprozesse“ und dem AF 5 „Mobilität / Logistik“.

Es gilt die vorhandenen Kompetenzen in den für OÖ relevanten Themen in den Bereichen „Smart Factory“, Industrie 4.0 bzw. der EFFRA Factories of the Future 2020 Roadmap zu bündeln, kritische Größen zu schaffen und für die Zukunft entsprechende „Leuchttürme“ zu entwickeln.

1.2 Operative Ziele

Die Ausschreibung verfolgt folgende Umsetzungsziele für oberösterreichische Organisationen:

- Markteinführungen neuer, konkurrenzfähiger Produkte und Dienstleistungen und Erzielen einer Spitzenposition im Wettbewerb
- Steigerung der Produktivität und Flexibilität im Bereich der industriellen Produktionsprozesse und Verfahren
- Einsatz von nachhaltigen Produktionsmethoden mit größtmöglicher Energie- und Ressourceneffizienz (Kreislaufwirtschaft / Stoffströme)
- Sichern eines hohen Wertschöpfungsanteils und damit von Arbeitsplätzen in Oberösterreich
- Intensivierung der Forschungsaktivitäten in oberösterreichischen KMU
- Intensivierung der Zusammenarbeit von Unternehmen mit Forschungseinrichtungen in Oberösterreich

2 Themen der Ausschreibung

Die Themen der Ausschreibung richten sich nach den im Strategischen Programm „Innovatives OÖ 2020“ definierten produktionsrelevanten Themen/Maßnahmen in den einzelnen Aktionsfeldern 1 und 5 mit strategischer Bedeutung für OÖ. Die Ausschreibung bietet auf Oberösterreich zugeschnittene Fördermöglichkeiten für eine „Industrie 4.0“ und setzt dabei besondere Schwerpunkte in den Bereichen „Digitale Fabrik“ und „Automatisierung im Leichtbau“.

Digitale Fabrik:

- Mathematische Modellierung z.B.
 - Big Data Analysis, Prozessmodellierung, Cyber Physical Systems, Algorithm Engineering, Process Aware Information Systems, Predictive Maintenance etc.
- Software z. B.
 - Steuerungssoftware, Programmierung von Assistenzsystemen, „Smart Factory“, Virtual and Mixed Reality, Softwarearchitekturen und -qualität, Visualisierung von Fertigungsprozessen, etc.
- Sicherheit von Produktionsprozessen, Netzwerke, Datenvolumen z. B.
 - High Performance Computing, Grid-, Cloud Computing, Cloud Security, Internet Security, Embedded Systems, etc.
- Prozessengineering/-optimierung z. B.
 - Steuerungsstrategien, Produktionsnetzwerke, Sensornetzwerke (DSN), Plug&Produce, Antriebssysteme, mechatronische Systeme, Bewegungsanalysen/-verfolgung, Condition Monitoring, autonome/teilautonome Systeme, etc.
- Verfahrenstechnik z. B.
 - Flexible Automatisierung, generative Fertigungsprozesse, modulare Maschinenkonzepte, adaptive Robotik, „One-Piece-Flow“, Hybridtechnologien, etc.

Automatisierung im Leichtbau:

- Herstellungsprozesse z. B.
 - Recycling, Zykluszeiten, Hybridbauteile, Faser- und Werkstoffverbunde, Fügetechnik, Structural Health Monitoring, Virtuelle Bauteilentwicklung, Rapid Technology, Hochleistungswerkstoffe, NAWAROS, Metallurgieprozesse, Bionik, etc.
- Werkstoff-/Bauteilprüfung z. B.
 - Inline, Realtime, zerstörungsfreie Prüfung, etc.
- Materialentwicklung z. B.
 - Werkstoffcharakterisierung, intelligente Materialien und Strukturen, WPC, Taylormade Polymers, etc.
- Strukturleichtbau z.B.
 - Multi-Material-Fügetechnik, Hybridbauweisen, Design crashoptimierter Fahrzeugstrukturen, Simulation, etc.

Um Doppelförderungen zu vermeiden müssen die Einreicher auf eigene relevante bereits geförderte oder zur Förderung beantragte Projekte eingehen und die Abgrenzung zum vorliegenden Antrag darlegen.

2.1 Stimulierung der Kooperation Wissenschaft / Wirtschaft

Um die angestrebte Technologieführerschaft und Exzellenz der oberösterreichischen Industrie im Bereich sicherer und zuverlässiger Produktionsprozesse, -verfahren und -systeme zu erreichen, ist eine Intensivierung der Zusammenarbeit oberösterreichischer Unternehmen mit oberösterreichischen Forschungseinrichtungen erforderlich, um beide Seiten zu stärken, kritische Größen zu erreichen und die Chance auf radikale, jedenfalls aber erfolgreiche Innovationen zu erhöhen. Das Förderinstrument „Kooperation Wissenschaft - Wirtschaft“ bietet Förderungen für Kooperationen von oberösterreichischen Konsortien Förderungen für Aktivitäten der Industriellen Forschung.

Ausgeschriebenes Instrument:

- Kooperatives F&E-Projekt *Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und Unternehmen*

3 Schwerpunkt Kooperation Wissenschaft / Wirtschaft: Anforderungen und Förderungskonditionen

3.1 Was sind Kooperative F&E Projekte?

Kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte – kurz F&E Projekte – definieren sich durch die Kooperation mehrerer Konsortialpartner, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten F&E Zielen zusammenarbeiten. Das Vorhaben wird im Bereich der Forschungskategorie **industrielle Forschung** durchgeführt¹. Die Laufzeit eines kooperativen F&E Projektes ist mit **maximal 3 Jahren** beschränkt. Die Dimensionierung des Vorhabens sollte sich in Bezug auf die **beantragte Förderung** in einer Bandbreite der minimal beantragten Förderung zwischen **100.000.- EUR** und maximalen förderbaren Gesamtkosten von **800.000 EUR** bewegen. Daraus ergibt sich aufgrund der maximalen Förderquote von 80% eine maximale Förderung von 640.000 EUR pro Projekt. Die Untergrenze der Förderung ist als Richtwert anzusehen. Die Obergrenze der förderbaren Gesamtkosten von 800.000 EUR ist fix und kann nicht überschritten werden.

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Konsortialvertrages** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der Partner festgelegt sind.

Als Konsortialführer tritt der wissenschaftliche Partner oder der Unternehmenspartner auf, der als Einreicher des Förderungsansuchens gilt und als Ansprechpartner gegenüber der FFG auftritt. Die Rolle des Konsortialführers kann nur von einem Partner mit Sitz in Oberösterreich übernommen werden.

3.2 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?

Das Konsortium besteht aus zwei oder mehreren Partnern. Im Konsortium vertreten sein muss mindestens:

- Eine Forschungseinrichtung (Universität, Fachhochschule, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen) und
- ein Unternehmen.
- Die Unternehmenspartner tragen **weniger** als 80% der förderbaren Kosten
- Der Anteil der Forschungseinrichtung(en) an den förderbaren Kosten darf 80% nicht übersteigen
- Die Forschungseinrichtungen müssen das Recht haben, die Ergebnisse ihrer im Rahmen des Vorhabens durchgeführten Arbeiten zu veröffentlichen

Gefördert werden ausschließlich oberösterreichische Kooperationspartner. Als oberösterreichische Kooperationspartner gelten alle Organisationen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Oberösterreich, in der die Projektarbeiten durchgeführt werden.

¹ Falls durch das Bewertungsgremium eine Umstufung in die Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung erfolgt, kann es nachträglich zu einer formellen Ablehnung des Antrages kommen.

3.3 Was sind die Pflichten der Konsortialführung?

Der Konsortialführung obliegt das Projektmanagement und die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller Konsortialpartner anhand der von den Konsortialpartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt der Konsortialführer gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden.
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

3.4 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

3.4.1 Wer ist förderbar?

Förderbar sind außerhalb der Bundes- und Landesverwaltung stehende **juristische Personen, Personengesellschaften oder EinzelunternehmerInnen, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Oberösterreich besitzen.**

Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung als Konsortialführer oder Partner beteiligen und erhalten eine Förderungsquote entsprechend der Forschungskategorie „Industrielle Forschung“ und des Organisationstyps (s. Kapitel 3.6).

3.4.2 Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar?

Natürliche Personen, nicht-oberösterreichische und ausländische Partner, die die Kriterien zur Förderung nicht erfüllen (s. Kapitel 3.5) sind **als Projektpartner** teilnahmeberechtigt, erhalten jedoch keine Förderung.

Natürliche Personen und ausländische Partner können außerdem als **Subauftragnehmer** in Betracht gezogen werden. Subauftragnehmer sind jedoch nicht Partner im Sinne eines Kooperativen F&E-Projektes. Sie haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse und erbringen definierte Leistungen für Partner, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.

3.5 Ist eine Beteiligung von Partnern außerhalb Oberösterreichs möglich?

Organisationen, die keine Betriebsstätte oder Niederlassung, an der die Projektarbeiten durchgeführt werden, besitzen, können zwar an Konsortien in dieser Ausschreibung als assoziierte Partner teilnehmen, sie erhalten aber keine Förderung.

Solche Organisationen können als Subauftragnehmer in Projekten involviert sein.

3.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die förderbaren Gesamtkosten pro Projekt betragen maximal 800.000 EUR.

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**.

Die **Förderungsquote für jeden oberösterreichischen Partner richtet sich nach der Forschungskategorie²**, der das Vorhaben zuzuordnen ist, **sowie nach dem jeweiligen Organisationstyp**.

Forschungs-kategorie	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen u. Sonstige	Forschungs-einrichtungen
Industrielle Forschung	max. 80 %	max. 70 %	max. 55 %	max. 80%

Grundsätzlich gibt es zwei Gruppen von Förderungswerbern: Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

Unter Forschungseinrichtungen werden **Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen** und **sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen** (z.B. Vereine entsprechend Vereinszweck) verstanden.

Kleinstunternehmen fallen in die Kategorie Kleine Unternehmen.

Gemeinden und Länder werden den Großunternehmen zugeordnet. Andere (öffentliche) **Bedarfsträger und nicht wissenschaftsorientierte Vereine** (entsprechend Vereinszweck) werden nach der geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht zugeordnet.

Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmen-Compass vor (z.B. bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, Ausländische Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition³ vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status wird im Downloadcenter der jeweiligen Ausschreibung bereitgestellt.

Falls eine Organisation nicht im Firmen-Compass eingetragen ist und als KMU einreichen will, dann ist die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status dem elektronischen Antrag via eCall als Anlage beizufügen.

² siehe Fußnote 1

³ http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

3.7 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens. Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Projektes**, die mit dem Datum des Projektstartes beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ – kurz Kostenleitfaden - unter der Webadresse www.ffg.at/kostenleitfaden festgelegt.

Zusätzlich gilt für Kooperative F&E Projekte, dass

- **Partner nicht gleichzeitig** als Subauftragnehmer in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten dürfen.
- **Drittkosten 20 %** der Gesamtkosten je Partner **nicht überschreiten** sollen. Überschreitungen sind im inhaltlichen Förderungsansuchen (Projektbeschreibung) zu begründen.

3.8 Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Vor Auszahlung der zweiten Förderungsrate muss ein firmenmäßig gezeichneter **Konsortialvertrag** bei der Konsortialführung vorliegen, der die **Zusammenarbeit und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt**. Dies ist im eCall zu vermerken.

Da im Falle der Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen auch die Forschungseinrichtungen Anspruch auf Verwertungsrechte (Nutzung, Lizenzgebühren, usw.) haben, müssen die Unternehmen an die Forschungseinrichtungen ein marktübliches Entgelt für deren geistige Eigentumsrechte zahlen, falls eine kommerzielle Verwertung durch die Unternehmenspartner erfolgen soll. Jedenfalls sind die Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für FuEuI (2006/C 323/01) hinsichtlich der Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und Unternehmen einzuhalten.

3.9 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden **vier Hauptkriterien**:

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung
- Qualität des Vorhabens
- Eignung der Förderungswerber/ Projektbeteiligten
- Ökonomisches Potenzial und Verwertung

Die unten stehende Tabelle spezifiziert die relevanten **Subkriterien** und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es werden nur Vorhaben gefördert, die in jedem Kriterium mindestens den Schwellenwert und in Summe mindestens 60 Punkte erreichen.

Die Zuordnung des Vorhabens zur **Forschungskategorie** wird im Zuge des Bewertungsverfahrens überprüft⁴.

⁴ Anmerkung bei Umstufung siehe Fußnote 1 auf Seite 9

Förderkriterien – Erläuterungen		Punkte	Schwellenwert
1. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung		20	12
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibungsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben einen oder mehrere Ausschreibungsschwerpunkte und trägt zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei? • Ist eine KMU-Beteiligung vorhanden und zielführend? • In welchem Ausmaß sind Organisationen aus Oberösterreich am Projekt beteiligt? 		
Anreizwirkung der Förderung* - Additionalität Beschleunigung des Vorhabens Vergrößerung des Vorhabens Erhöhung der Reichweite des Vorhabens Erhöhung der F&E-Investitionen insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> • Kann durch die Förderung das Vorhaben schneller umgesetzt werden? • Wird durch die Förderung das Vorhaben größer dimensioniert? • Wird durch die Förderung das Vorhaben ambitionierter? zB: <ul style="list-style-type: none"> ○ auf radikalere Innovationssprünge ausgerichtet ○ langfristiger (marktferner) und forschungsintensiver ausgerichtet – im Gegensatz zu marktnahe und entwicklungsintensiv ○ mit höherem technischen Risiko ○ mit höherem Marktrisiko ○ mit neuen oder vertieften Kooperationen • Stimuliert die Förderung des Vorhabens bei den Projektbeteiligten insgesamt höhere F&E-Investitionen – auch über das konkrete Vorhaben hinausgehend. zB: <ul style="list-style-type: none"> ○ Schaffung zusätzlicher F&E-Arbeitsplätze ○ Investitionen in zusätzliche F&E-Infrastruktur ○ Stimulierung weiterer F&E-Projekte 		
Beitrag des Vorhabens zu Gender-Aspekten	<ul style="list-style-type: none"> • Wurden Gender-Aspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? 		
Beitrag des Vorhabens zu gesellschaftlichen/sozialen/ethischen und Umweltaspekten	<ul style="list-style-type: none"> • Wurden gesellschaftliche/soziale/ethische und Umweltaspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? [Hierzu gehören insbesondere Auswirkungen auf die Beschäftigung, Arbeitsqualität, Arbeitsbedingungen und die Umwelt, sowie ethische und soziale Implikationen des Projektes. Derartige Aspekte sind je nach Auftreten zu berücksichtigen] 		
2. Qualität des Vorhabens		40	24
Darstellung des State-of-the-Art	<ul style="list-style-type: none"> • Ist der State-of-the-Art (Stand des Wissens/Stand der Technik) ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? 		
Technisch-wissenschaftliche Qualität	<ul style="list-style-type: none"> • Wie hoch ist der Innovations-/Inventionsgehalt im Vergleich zum State-of-the-Art? • Wie hoch ist das Entwicklungsrisiko? [Entwicklungsrisiko ist vor diesem Hintergrund positiv zu bewerten. Voraussetzung bleibt allerdings, dass das beantragte Projekt am aktuellen Stand des Wissens und methodisch solide konzipiert ist. Entwicklungsrisiko, das sich aus einer mangelhaften Konzeption des Projekts ergibt soll nicht honoriert werden.] 		

	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die geplanten Methoden bzw. der technisch-wissenschaftlichen Lösungsansatz zur Erreichung der Ziele und angestrebten Ergebnisse angemessen? 		
Qualität der Planung	<ul style="list-style-type: none"> • Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? • Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert? • Ist/sind die Finanzplanung bzw. die geplanten Kosten angemessen und nachvollziehbar? 		
3. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligte		20	10
wissenschaftlich/technische Kompetenz	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die für das Vorhaben erforderlichen wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Kompetenzen durch das Konsortium abgedeckt? 		
Potenzial des Konsortiums bzw. des/der Förderungswerber zur Umsetzung des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird das (wirtschaftliche) Potenzial des Konsortiums zur Umsetzung des Vorhabens und zur Erreichung der Projektziele eingeschätzt? • Ist die Zusammensetzung des Konsortiums hinsichtlich der Zielerreichung des Vorhabens angemessen? 		
Managementfähigkeit und –kapazitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Weist das Konsortium die nötigen Managementfähigkeiten, –kapazitäten und Struktur zur Durchführung des Projektes auf? 		
Zusammensetzung des Projektteams in Sinne von Gender Mainstreaming	<ul style="list-style-type: none"> • Ist die Zusammensetzung des Projektteams ausgewogen im Sinne von Gender Mainstreaming? • Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? [Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.] 		
4. Ökonomisches Potenzial und Verwertung		20	10
KundInnenorientierung/ KundInnennutzen und Alleinstellungsmerkmal/ Themenführerschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Ist die Darstellung der KundInnenorientierung, des KundInnennutzens bzw. des Alleinstellungsmerkmals/ Themenführerschaft nachvollziehbar und realistisch? • Wurde bei den zu erwartenden Ergebnissen ggf. Gender-Aspekte bei der Kundenorientierung bzw. des Kundennutzens mitbedacht? 		
Marktkennntnis (Zielmärkte, Marktpotential und Mitbewerber)	<ul style="list-style-type: none"> • Geht aus dem Förderungsansuchen eine angemessene Marktkennntnis des Konsortiums bzw. der Förderwerber hervor? • Sind die Zielmärkte und das Marktpotential nachvollziehbar und ausreichend beschrieben? • Sind die Mitbewerber und deren Positionierung bekannt? • Ist ein Marktpotenzial in ausreichendem Maße gegeben? 		
Verwertungsstrategie (inkl. Schutzstrategie (IPR))	<ul style="list-style-type: none"> • Ist die Verwertungsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt? • Ist die geplante Schutzstrategie (IPR) ausreichend dargestellt, nachvollziehbar und adäquat? • Welche wirtschaftlichen Vorteile ergeben sich für die beteiligten Projektpartner (Rentabilität, Synergien mit anderen Produkten, etc.)? 		
SUMME		100	60

* Laut den Bestimmungen des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation ist die Anreizwirkung der Förderung

(Additionalität) bei Großunternehmen detailliert nachzuweisen. Dazu ist von den Großunternehmen im Konsortium ein gesonderter Nachweis vorzulegen.

3.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten 5 Jahre als auch beantragte Vorhaben mit thematischem und inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung bzw. zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Konsortiums aus.

Die Angabe dieser Projekte hat im inhaltlichen Förderungsansuchen zu erfolgen.

3.11 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungsnehmer, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (<http://www.oeawi.at/de/statuten.html>).

Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.







Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlen Förderungsmittel kommen.

4 Ausschreibungsdokumente

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch **via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als Teil des elektronischen Antrags sind die **Projektbeschreibung** (inhaltliches Förderungsansuchen) und der **Kostenplan** (Tabellenteil des Förderungsansuchens) über die eCall Upload-Funktion anzuschließen.

Für Einreichungen im gewählten Instrument (siehe Ausschreibungsübersicht) sind die jeweils spezifischen Vorlagen zu verwenden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die relevanten Dokumente.

Übersicht Ausschreibungsdokumente - Förderung zum Download unter: www.ffg.at/ooe2050-industrie4.0	
Kooperative F&E-Projekte Industrielle Forschung	<ul style="list-style-type: none">  Projektbeschreibung OÖ2050 Kooperative F&E-Projekte  Kostenplan detailliert (pro Partner) v1.4  Kostenplan kumuliert (Gesamtübersicht) v1.4  Additionalitätsnachweis für GU**  Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (bei Bedarf)*
Allgemeine Regelungen zu Kosten	<ul style="list-style-type: none">  Kostenleitfaden_1.4 (Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten)

**Liegen keine Daten im Firmenkompass vor (z.B. bei Vereinen und Start-ups), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich - eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.*

***Additionalitätsnachweis für Großunternehmen . Laut den europäischen rechtlichen Bestimmungen ist die Anreizwirkung der Förderung (Additionalität) bei Großunternehmen (GU) detailliert nachzuweisen. Dazu ist von den Großunternehmen, die eine Förderung beantragen, ein Nachweis entlang definierter Kriterien vorzulegen. Die Vorlage „Additionalitätsnachweis für GU“ ist für jedes projektbeteiligte GU als Anhang im eCall hochzuladen.*

5 Ablauf der Einreichung

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch **via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich und hat **vollständig und rechtzeitig** vor Ablauf der Einreichfrist zu erfolgen.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung (vgl. Kapitel 4) zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn **alle Partner zuvor** ihre Partneranträge im eCall **ausgefüllt und eingereicht** haben!

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per Email versendet. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!** Sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nach der Einreichfrist nicht mehr möglich.

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich.

Die Einreichung selbst hat nur durch den Konsortialführer, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Dieses Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

5.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Die FFG ist gesetzlich gemäß § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz BGBl. I Nr. 73/2004 gegenüber dem/der FörderungswerberIn zur Geheimhaltung verpflichtet und hat alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Firmen- und Projektinformationen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung von Projektinhalten und -ergebnissen durch die FFG kann daher nur einvernehmlich mit dem/der FörderungsempfängerIn erfolgen. Auch externe ExpertInnen, die in Einzelfällen zur Beurteilung von Projekten herangezogen werden, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Im Rahmen der Berichtspflichten an die EU werden die Namen der Begünstigten, der Beihilfebeträg, die Beihilfenintensität und die Wirtschaftszweige in denen die geförderten Vorhaben durchgeführt werden, gemeldet.

Weiters wird zur Kenntnis gebracht, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der FFG gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, von der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der FFG gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

6 Projektbewertung und Förderungsentscheidung

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via eCall Nachricht** kommuniziert.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich dabei um nicht-behebbar Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden! Wurden behebbar Mängel festgestellt, erhält der/die FörderungswerberIn die Möglichkeit diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Eine „**Checkliste Formalprüfung**“ befindet sich in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

6.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 3.9 angeführten Kriterien und erfolgt durch **internationale ExpertInnen** auf der Grundlage der eingereichten Dokumente.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien wird durch ein **Bewertungsgremium** unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten eine Förderungsempfehlung ausgesprochen.

Der **Ausschluss von GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Weiters erfolgt eine **Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** (Bonität und Liquidität) der beteiligten Unternehmen durch FFG-interne ExpertInnen. Die Förderung insolventer Unternehmen ist jedenfalls nicht möglich.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt der OÖ. Landesregierung und wird **auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums** getroffen.

7 Ablauf nach der Förderungsentscheidung

7.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem Konsortium ein zeitlich befristetes **Förderungsanbot**. Nimmt das Konsortium das Förderungsanbot, samt allfälligen Auflagen, innerhalb der im Förderungsangebot festgelegten Frist an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Im **Förderungsvertrag** werden u.a. die Förderungsnehmer, Projekttitle, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung, Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrages besteht kein Anspruch auf Förderung.

7.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln.

Für Kooperative F&E Projekte ist von der Konsortialführung im Zuge des 1. Zwischenberichts (vor Auszahlung der 2. Rate) zu bestätigen, dass ein **von allen Partnern rechtsgültig unterschriebener Konsortialvertrag** bei der Konsortialführung vorliegt. Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen. Wenn kein Zwischenbericht, sondern nur ein Endbericht vorgesehen ist, so hat die Bestätigung im Zuge des Endberichts zu erfolgen.

Eine Hilfestellung für die Erstellung eines Konsortialvertrags bietet ein **Musterkonsortialvertrag**, der unter der Webadresse <http://www.ffg.at/konsortialvertrag> zur Verfügung steht.

7.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Weitere Raten werden **gemäß Projektfortschritt**, nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte (inklusive Zwischenabrechnung) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen auf Basis des FFG Ratenschemas überwiesen.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Rechnungsprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

FFG Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	0 – 18	19 - 30	31 - 36
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30 %	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %	10 %

7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems** vorzulegen. Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls **via Berichtsfunktion des eCall-Systems** zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller Konsortialpartner** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ unter der Webadresse www.ffg.at/Kostenleitfaden festgelegt.

Darüber hinaus ist der Förderungsnehmer verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder **Änderungen bei den beteiligten Konsortialpartnern** (z.B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projekthinhalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, Förderungszeitraum, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG**.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht**, gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall Nachricht upgeloadet bzw. per Post übermittelt werden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z. B. Sachkosten zu Personalkosten) und gegebenenfalls auch zwischen den Partnern sind möglich. Kostenumschichtungen können nur im Zuge der Zwischen- und/oder Endberichtslegung beantragt werden. Eine Begründung ist im Berichts-Kapitel "Erläuterungen zu Kosten & Finanzierung" darzulegen.

7.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum **kostenneutral um maximal ein Jahr** verlängert werden.

Voraussetzungen sind, dass die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmer eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist.

Ein **Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraumes** muss jedenfalls per eCall-Nachricht **innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit** eingebracht werden.

7.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkehbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den Förderungsnehmern schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

8 Rechtsgrundlagen

Als **Rechtsgrundlage der Förderungen für Kooperative F&E-Projekte** kommen die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung (FTE-Richtlinien) gemäß Beschluss der OÖ. Landesregierung vom 24.03.2014, Geschäftszeichen: Wi-217424/4-2014, in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EUWettbewerbsrecht ausschlaggebend (ab 1. 1. 2005: KMU-Definition gemäß

Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20. 5. 2003 S. 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

HINWEIS:

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft weist darauf hin, dass die Rechtsgrundlagen für die gegenständliche Ausschreibung bis 31.12.2014 befristet sind. Die nationalen Förderrichtlinien werden auf Basis der mit 1.7.2014 erlassenen beihilfenrechtlichen Regelungen der EU (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) neu erstellt. Daher werden für Förderungsverträge ab dem 1.1.2015 geänderte europarechtliche und nationale Rechtsgrundlagen gelten.

9 Weitere Förderungsmöglichkeiten

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an internationalen Programmen. Die folgende Übersicht präsentiert relevante Förderungsmöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-AnsprechspartnerInnen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Relevante Förderungsmöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
Basisprogramm Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten für Unternehmen, laufende Ausschreibung	Karin Ruzak T: (0)57755-1507 karin.ruzak@ffg.at	www.ffg.at/basisprogramm
COIN Cooperation und Innovation	DI Martin Reishofer T: (0)57755-2402 martin.reishofer@ffg.at	www.ffg.at/coin
IKT der Zukunft	DI Georg Niklfeld T: (0)5 7755-5020 georg.niklfeld@ffg.at	www.ffg.at/iktderzukunft
Produktion der Zukunft	Dr Margit Haas T: (0)5 7755-5080 margit.haas@ffg.at	www.ffg.at/produktionderzukunft
TAKE OFF- Luftfahrttechnologie	DI (FH) Vera Ellegast Tel.: (0) 57755-5062; E: vera.ellegast@ffg.at	www.ffg.at/takeoff

10 Anhang

10.1 Was bedeutet „Industrielle Forschung“

Industrielle Forschung

„Industrielle Forschung“ bezeichnet **planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten** mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter die Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“ fallen.

Folgende Fragen können als **Hilfestellung zur Einstufung** der Projektkategorie Industrielle Forschung herangezogen werden:

- Ist der Innovationsgehalt besonders hoch einzustufen?
- Dienen die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln?
- Dienen die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ziel, zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen beizutragen?
- Ist die Erstellung eines Prototyps im Rahmen der Arbeiten ausgeschlossen?
- Ist eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse ausgeschlossen?
- Gibt es (noch) keinen kommerziellen Markt für die angestrebten Ergebnisse?
- Haben Forschungseinrichtungen einen hohen Anteil an den Gesamtkosten?

Die Forschungskategorie „**Industrielle Forschung**“ unterscheidet sich von „**Experimentelle Entwicklung**“ durch:

- besonders hohen Innovationsgehalt
- erhöhtes Entwicklungsrisiko
- an die Forschungskategorie „Grundlagenforschung“ anschließend
- Marktferne